



Reglement Meltingerberg

Über den Restaurations- und Sömmerungsbetrieb

Die Gemeinde Meltingen erlässt als Eigentümerin des Meltingerbergs folgendes Reglement:

1. Liegenschaft und Land

- 1.1. Der Meltingerberg umfasst ein Wohnhaus mit Restaurationsbetrieb.
 - 1.1.1. Dazu gehören:
 - Wohnhaus mit Garage
 - Restaurant mit gedeckter Gartenwirtschaft
 - Aussen-WC-Anlage
 - Pflanzgarten
 - Parkplatz
 - Abwasserreinigungsanlage
 - 1.2. Einen Weidstall mit Sömmerungsweide für ca. 100 Rinder.
 - 1.2.1. Dazu gehören:
 - Weidstall für ca. 100 Rinder
 - Gedeckte Zufahrt zum Weidstall (muss bei Bedarf zugänglich sein).
 - Remise zum Versorgen der Gerätschaften des Weidbetriebes und der Weid- und Allmendkommission.
 - Mist und Jauchegrube
 - Sömmerungsweide ca. 45.2 ha und Haganlagen
 - 8 Brunnenanlagen
 - 6 Quelfassungen und 2 Reservoirs für die Speisung der Brunnenanlagen
 - 1.3. Die Miete von Wohnhaus und Restaurationsbetrieb und die Hirtenstelle können unabhängig voneinander an verschiedene Vertragspartner vergeben werden.

2. Zuständigkeit

- 2.1. Die Weid- und Allmendkommission übt über Liegenschaft und Land Meltingerberg die Aufsicht aus und nimmt die ihr in diesem Reglement übertragenen Aufgaben wahr.
- 2.2. Wo es das Reglement ausdrücklich bestimmt, entscheidet sie selbständig.
- 2.3. Im Übrigen bereitet sie die Geschäfte vor und stellt dem Gemeinderat Antrag.
- 2.4. Beschlüsse der Weid- und Allmendkommission im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungsbefugnis unterliegen der Beschwerdemöglichkeit an den Gemeinderat.

3. Vermietung der Wohnliegenschaft mit Gartenwirtschaft

- 3.1. Auf Vorschlag der Weid- und Allmendkommission bestimmt der Gemeinderat den Wirt oder die Wirtin.
- 3.2. Die Weid- und Allmendkommission unterbreitet dem Gemeinderat den Mietvertrag zur Genehmigung und zum Abschluss.
- 3.3. Die Miete beginnt am 1. April oder am 1. Oktober. Sie kann unter Einhaltung einer sechs monatigen Kündigungsfrist jeweils auf den 31. März oder den 30. September gekündigt werden.

4. Wohnung und Gastwirtschaft

- 4.1. Der Mieter übernimmt die Wohnung und die Gastwirtschaft samt zugehörigen Anlagen nach den Bestimmungen des Mieterrechts.
- 4.2. Der Mieter verpflichtet sich, die Gastwirtschaft zu führen und den nach dem Gesetze geltenden Vorschriften nachzukommen.
- 4.3. Für die Wohnung und Gastwirtschaft wird ein Mietzins erhoben (Mietvertrag).



- 4.4. Die Wohnung und Räumlichkeiten können durch den Beauftragten der Weid- und Allmendkommission über deren Zustand kontrolliert werden. Der Zutritt nach Voranmeldung und in Anwesenheit des Mieters ist zu gewähren.
- 4.5. Der Zutritt zum Elektrotabelleau muss bei Veranstaltungen jederzeit durch die Kelleraussentüre gewährleistet sein.
- 4.6. Das Wirtschaftsinventar ist vom Mieter anzuschaffen und zu unterhalten. Er kann die für ihn brauchbaren Gegenstände vom Vorgänger übernehmen.
- 4.7. Die Tische und Stühle in der Gastwirtschaft sowie die nicht beweglichen Geräte der Küche sind Eigentum der Gemeinde. Beim Antritt wird ein Inventar erstellt.
- 4.8. Sollte in der Gemeinde nachweislich durch die Führung der Gastwirtschaft Schaden entstehen (Beschädigungen an Gebäude, Zäunen oder sonstigen Einrichtungen) haftet der Mieter für den Schaden.
- 4.9. Der Mieter ist verpflichtet, die Abwasserreinigungsanlage zu betreiben und nach den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zu unterhalten.

5. Weidstall

- 5.1. Der Weidstall kann ausserhalb der Sömmerungszeit als Einstellhalle für Maschinen und Geräte durch Hirten benützt werden. Ausnahmen oder besondere Regelungen kann die Weid- und Allmendkommission bestimmen. Die Haltung eigener Tiere im Weidstall ist untersagt.
- 5.2. Den östlichen hinteren Teil des Weidstalls kann der Mieter als Abstellplatz und als Holzlager benützen bis zur Trennwand ca. 50 m².
- 5.3. In und um den Weidstall ist in gebührender Weise Ordnung zu halten.

6. Sömmerung

- 6.1. Die Weidkommission ist zuständig für die Anzahl der Sömmerungsrinder. Sie führt die Sömmerungsliste und hilft dem Hirten bei der Auf- und Abfahrt der Rinder. Die Sömmerungszeit erstreckt sich in der Regel über 100 - 120 Tage, je nach den Wetter- und Futterverhältnissen.
- 6.2. Landwirten, die Rinder zur Sömmerung auf den Meltingerberg geben, wird eine Weidtaxe pro Sömmerungstier in Rechnung gestellt. Die Weidtaxen der Tiere werden nach dem Alter der Tiere pro Tag festgelegt. Die Ansätze der Taxen werden jährlich im Rahmen des Budgets festgesetzt. Landwirte aus der Gemeinde Meltingen, die Rinder zur Sömmerung auf den Meltingerberg geben, erhalten auf die Sömmerungsabrechnung eine Vergünstigung. Die Höhe des Rabatts ist jährlich im Rahmen des Budgets festzulegen.
- 6.3. Die vom Amt für Landwirtschaft Solothurn erlassenen Sömmerungsvorschriften sind zu beachten.
- 6.4. Die Hirtenentschädigung basiert auf der Sömmerungszeit von 110 Tagen. Bei Verlängerung oder Verkürzung des Weidbetriebes wird der Hirtenlohn entsprechend angepasst.
- 6.5. Während der Sömmerungszeit widmet sich der Hirt seiner Hirtentätigkeit. Für allfällige Stellvertretungen und Mithilfen ist er selbst besorgt. Für Stellvertretung bei längerfristigem Ausfall des Hirten durch Krankheit oder Unfall ist die Weid- und Allmendkommission zuständig.
- 6.6. Der Hirt hat die Sömmerungsrinder während der ganzen Weidzeit zu überwachen. Eventuelles Stallen der Rinder infolge Witterung oder Krankheit entscheidet der Hirt in Absprache mit der Weid- und Allmendkommission.
- 6.7. Reissen Weidrinder infolge ungenügender Aufsicht oder wegen mangelhaften Weidzäunen aus und verunfallen, oder es entsteht Sachschaden gegenüber Dritten, so kann die Gemeinde vom Hirten Schadenersatz fordern. Der Hirt ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- 6.8. Bei Krankheit oder Unfall von Weidtieren hat der Hirt unverzüglich den Tierarzt



aufzubieten und den Präsidenten der Weid- und Allmendkommission zu orientieren. Der Eigentümer ist zu benachrichtigen. Kranke oder verunfallte Tiere versorgt der Hirt nach den Weisungen des Tierarztes.

- 6.9. Der Hirt ist verpflichtet, unbefugtes Weiden von fremden Vieh- oder Schafherden im Gebiet des Meltingerbergs sofort dem Präsidenten der Weid- und Allmendkommission zu melden. Dieser hat die nötigen Massnahmen einzuleiten.

7. Futterhaltung

- 7.1. Der Hirt ist verpflichtet, den Sömmerungstieren regelmässig Mineralstoffe zu verabreichen.
- 7.2. Für eventuelles Stallen der Weidrinder hat der Hirt genügend Trockenfutter auf Lager zu halten. Die entsprechenden Parzellen für die Heuernte werden von der Weid- und Allmendkommission festgelegt.

8. Unterhalt der Weide

- 8.1. Die Weide ist laufend vom Hirten in gutem Zustand zu halten. Aufkommende Sträucher sind zu roden, Disteln und Placken sind zu entfernen und zu bekämpfen. Grössere Rodungseinheiten sind mit der Weid- und Allmendkommission zu besprechen und können auch an Dritte weitergegeben werden.
- 8.2. Die Umzäunung der Weide ist zu kontrollieren und jeweils vor der Rinderauffahrt instand zu stellen. Dies gilt auch für die beweglichen Durchgänge (Gatter).
- 8.3. Das für den Unterhalt der Weide benötigte Material wie Pfähle, Draht und Befestigungsmaterial sowie die erforderlichen Geräte wie Motorsäge und Freischneidgerät werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Über die Anschaffung entscheidet die Weid- und Allmendkommission im Rahmen der bewilligten Budgets. Nach Absprache mit der Weid- und Allmendkommission kann der Hirt eigene Gerätschaften und Maschinen einsetzen.
- 8.4. Sind wegen Holzschlags Weidezäune zu entfernen, hat das Forstpersonal dies mit dem Präsidenten der Weid- und Allmendkommission abzusprechen.
- 8.5. Das Düngen der Weidflächen ist gemäss kantonaler oder gegebenenfalls eidgenössischer Gesetzgebung umzusetzen.

9. Quellfassungen und Brunnenanlagen

- 9.1. Der Hirt ist zuständig für die Sauberhaltung und die jährlichen Kontrollen der Quellfassungen.
- 9.2. Die Brunnenanlagen sind zu warten. Insbesondere sind die Brunnen während der Sömmerungszeit regelmässig zu kontrollieren und in sauberem Zustand zu halten. Nicht benutzte Brunnen sind im Winter zu entleeren und die Brunnenzapfen und Niveauregler sind zu versorgen (Remise Weidbetrieb).

10. Anstellung des Hirten

- 10.1. Auf Vorschlag der Weid- und Allmendkommission bestimmt der Gemeinderat den Hirten.
- 10.2. Die Weid- und Allmendkommission unterbreitet den Anstellungsvertrag dem Gemeinderat zur Genehmigung und zum Abschluss.
- 10.3. Eine Kündigung des Anstellungsverhältnisses kann beiderseits jeweils auf den 31. März oder den 30. September unter Einhaltung einer sechs monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

11. Hirtenentschädigung

- 11.1. Das Gehalt für die Hirtentätigkeit wird mit dem Grundlohn festgesetzt, der alljährlich auf



Vorschlag der Weid- und Allmendkommission durch die Budgetgemeinde genehmigt wird.

- 11.2. Die Arbeiten auf der Weide werden nach dem in der Dienst- und Gehaltsordnung festgelegten Stundenansatz entschädigt. Der Aufwand ist zu budgetieren.
- 11.3. Der Hirt erhält für den Einsatz seiner eigenen Gerätschaften und Maschinen eine Entschädigung nach Zeitaufwand. Es sind die gemeindeeigenen Rapportformulare zu verwenden.
- 11.4. Die Auszahlung des Gehalts erfolgt während der Sömmerungszeit. Arbeiten im Gemeindestundenlohn sind bis am 01. Dezember der Weid- und Allmendkommission vorzulegen.

12. Besonderes

- 12.1. Für die Durchführung von Anlässen auf dem Meltingerberg von max. 4 Tagen pro Jahr stellt der Mieter den durchführenden Vereinen die Anlagen (gedeckter Unterstand und Parkplatz) zum Aufstellen einer Festhalle und die Versorgung mit Wasser und Strom gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung. Besondere Bedingungen sind zwischen Mieter und Veranstalter direkt zu regeln.
- 12.2. Der Gemeinderat erteilt die Bewilligungen für die Anlässe.
- 12.3. Die Weid- und Allmendkommission hat den Hirten mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung einzuladen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Mit diesem Reglement werden alle früheren Reglemente, Vorschriften und Beschlüsse aufgehoben.
- 13.2. Dieses Reglement tritt auf den 01. April 2004 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 27. Juni 2003.

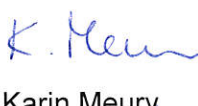
Abänderung von Art. 6.2: genehmigt an der Gemeindeversammlung von 19. Dezember 2013.

Änderungen in Artikeln 1, 2, 3, 8, 10, 11, 13 genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2015.

Der Gemeindepräsident:


Gérard Zufferey

Die Gemeindeschreiberin:


Karin Meury